



Erläuterungen zur Ausgestaltung des zweiten kantonalen Integrationsprogramms des Kantons St.Gallen (KIP II)

Stand: Januar 2018

1	Erkenntnisse aus dem KIP I und kantonalen Kontext	2
1.1	Rechtliche Grundlagen	2
1.2	Zuständigkeiten und Zusammenarbeit	3
1.3	Qualitätssicherung	3
2	Information und Beratung	4
2.1	Erstinformation und Integrationsbedarf	4
2.2	Beratung	4
2.3	Schutz vor Diskriminierung	5
3	Bildung und Arbeit	6
3.1	Sprache und Bildung	6
3.2	Frühe Kindheit	7
3.3	Arbeitsmarktfähigkeit	7
4	Verständigung und gesellschaftliche Integration	8
4.1	Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln	8
4.2	Zusammenleben	9



1 Erkenntnisse aus dem KIP I und kantonaler Kontext

Die spezifische Integrationsförderung stellt eine zentrale Grundlage für die Teilhabe der zugezogenen Bevölkerung am wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und sozialen Leben dar. In der Regel funktioniert die Integration gut und erfolgt grösstenteils über die Regelstrukturen, womit gesellschaftliche Bereiche und Angebote gemeint sind, die allen in der Schweiz wohnhaften Personen zur Verfügung stehen. Dazu gehören die Schule, die Berufsbildung, die Arbeitswelt sowie Organisationen der sozialen Sicherheit und des Gesundheitswesens. Ergänzend dazu sind, wo die Regelstrukturen Angebotslücken aufweisen oder dort, wo die Regelstrukturen (noch) nicht auf die spezifischen Bedürfnisse der zugezogenen Bevölkerung ausgerichtet sind, spezifische Integrationsfördermassnahmen sinnvoll. Hauptziel der spezifischen Integrationsförderung ist es, der zugezogenen Bevölkerung einen chancengleichen Zugang zu Angeboten der Regelstruktur und damit eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Dazu sollen Integrationshürden abgebaut und ein diskriminierungsfreier Zugang zu den Regelstrukturen bzw. zu öffentlichen Dienstleistungen gewährleistet werden.

Das Themenfeld «Integration» ist dynamisch. Aufgrund permanenter Veränderungen ergeben sich laufend neue Fragen und Herausforderungen im Zusammenhang mit Integration, die es gemeinsam mit den verschiedenen staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren anzugehen gilt. Zentrale Grundlage dafür bildet das kantonale Integrationsprogramm des Kantons St.Gallen (KIP), das auf einer vierjährigen Programmvereinbarung mit dem Bund basiert. Das KIP I umfasste die Jahre 2014 bis 2017. In dieser Zeit konnte viel bewirkt und einiges angestossen werden. Dennoch gibt es auch weiterhin viel zu tun, weshalb in Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern das KIP II ausgearbeitet wurde, welches die Jahre 2018 bis 2021 umfasst.

Das KIP II stellt in erster Linie eine Fortführung des KIP I dar, da sich gezeigt hat, dass die Förderziele im KIP I ambitioniert waren und in vielen Bereichen weiterhin Handlungsbedarf besteht. Hinzu kommt, dass die Förderbereiche nach wie vor aktuell und relevant sind.

Unter Einbezug der Leitenden der Regionalen Fachstellen Integration (RFI), den Städten, den Hilfswerken, den Gremien der Integrationskoordination und des interdepartementalen Integrationsausschusses sowie der Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) wurde in den beiden Bereichen *Arbeitsmarktfähigkeit* und *Zusammenleben* (im Besonderen: Freiwilligenarbeit, Alter und Migration sowie Schlüsselpersonen) der grösste Handlungsbedarf für das KIP II festgestellt. Im KIP II werden in diesen Bereichen deshalb neue Schwerpunkte gesetzt.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für das KIP bildet Art. 53 des Ausländergesetzes (AuG; SR 142.20), das Bund, Kanton und Gemeinden gemeinsam zur Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten verpflichtet und u.a. die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit und die Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am öffentlichen



Leben fordert (Art. 53 Abs. 2). Konkretisiert werden die Bestimmungen des Ausländergesetzes in der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer (VIntA; SR 142.205). Diese definiert Integration als Querschnittsaufgabe (Art. 2 Abs. 2), die von den staatlichen Stellen gemeinsam mit nicht-staatlichen Organisationen wahrzunehmen ist und primär über die Regelstrukturen erfolgen soll. Auch in der Kantonsverfassung (KV; sGS 111.1) sind Chancengleichheit und Integration als wichtige Staatsziele verankert.

1.2 Zuständigkeiten und Zusammenarbeit

Für die Entwicklung und Umsetzung der spezifischen Integrationsförderung, die Verwaltung der dafür bereitgestellten Bundes- und Kantonsmittel sowie für die Koordination und Vernetzung der Integrationsförderung in den Regelstrukturen ist im Kanton St.Gallen das Departement des Innern bzw. das Kompetenzzentrum Integration und Gleichstellung (KIG) im Amt für Soziales zuständig. Damit die Bestrebungen zur Förderung des Zusammenlebens gebündelt und aufeinander abgestimmt werden können, koordiniert das KIG Integrationsangebote und entwickelt zusammen mit weiteren Akteuren die kantonale Integrationsförderung. Die Umsetzung des KIP II erfolgt in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen und anderen staatlichen und nicht-staatlichen Integrationsakteuren.

Regionale Fachstellen Integration (RFI): Im Besonderen wird im Bereich der spezifischen Integrationsförderung mit den sechs RFI zusammengearbeitet, welche für die Umsetzung der Integrationspolitik auf regionaler und kommunaler Ebene zuständig sind. Als erste Ansprech- und Auskunftstelle ihrer Region sichern die RFI überdies den Informationsfluss verschiedener regionaler Integrationsakteure, wozu auch die kommunalen Ansprechpersonen Integration gehören und agieren als regionale und lokale Beratungsstellen. Sie sensibilisieren verschiedene Akteure, informieren die Öffentlichkeit und fördern die Zusammenarbeit und Vernetzung in der Region.

Städte und Gemeinden: Um die Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden weiterhin zu gewährleisten und ihre Anliegen und Bedürfnisse bei der spezifischen Integrationsförderung zu berücksichtigen, wird auch im KIP II die Fachgruppe VSGP einberufen. Je nach Förderbereich werden zudem weitere Städte und Gemeinden miteinbezogen.

1.3 Qualitätssicherung

Auf die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Qualität der einzelnen Integrationsmassnahmen wird auch im KIP II ein besonderes Augenmerk gelegt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Integrationsmassnahmen die grösst mögliche Wirkung entfalten und die zur Verfügung stehenden Mittel gleichzeitig effizient eingesetzt werden. Zur Qualitätssicherung wurden in jedem Förderbereich Wirkungs-, und Leistungsziele definiert, die anhand unterschiedlicher Instrumente regelmässig überprüft werden, um gegebenenfalls notwendige Anpassungen der Massnahmen vorzunehmen.



Nachfolgend werden ausgehend von den Erkenntnissen aus dem KIP I die geplanten Entwicklungsschwerpunkte der acht Förderbereiche vorgestellt, die den drei Handlungsfeldern «Ankommen», «Leben» und «Begegnen» zugeordnet werden können.

2 Information und Beratung

2.1 Erstinformation und Integrationsbedarf

Bis 2016 wurden in neun Gemeinden des Kantons St.Gallen rund 500 individuelle Erstgespräche durchgeführt. Diese Zahl entspricht in etwa der Hälfte der in den jeweiligen Gemeinden Neuzuziehenden¹. Rund ein Drittel der Erstgespräche wurde interkulturell übersetzt. Die Begrüssungsgespräche wurden mehrheitlich von Personen genutzt, die seit weniger als einem halben Jahr in der Schweiz wohnhaft sind. Die Rückmeldungen aus den Gemeinden haben gezeigt, dass sich gut informierte Zugezogene schneller integrieren.

Ziel ist, im Rahmen des KIP II mittels Anschubfinanzierungen weitere Gemeinden für die Einführung von Informations- und Begrüssungsgespräche zu gewinnen. Dazu wird das Konzept flexibilisiert und geöffnet, sodass eine breite Palette von Erstinformationsprojekten (z.B. auch Gruppengespräche) unterstützt werden kann. Neu ist, dass der Kanton mit jenen Gemeinden, die Erstinformationsangebote implementieren, eine Leistungsvereinbarung über drei Jahre mit degressiver Finanzierung abschliesst.

Für die ausländische Wohnbevölkerung soll keine Parallelstruktur aufgebaut werden, vielmehr sind die Beratungsangebote so auszugestalten, dass ihre Dienstleistungen von allen Bewohnerinnen und Bewohner genutzt werden können. Berechtigt sind Auskunfts- oder Beratungsangebote, die mit ihrem spezifischen Fachwissen ausländische Staatsangehörige mit einem besonderen Beratungs- und Informationsbedarf unterstützen. Bei der Ermittlung des Integrationsbedarfs wird davon ausgegangen, dass alle Neuzuziehenden einen gewissen Bedarf an Integration haben, weshalb möglichst viele Neuzuziehende in Erstinformations- und Begrüssungsinformationsgesprächen willkommen geheissen und mit bedarfsspezifischen Informationen ausgestattet werden sollen.

Den Gemeinden und dem Kanton ist es ein Anliegen, die hohe Qualität der Gespräche - im Sinn einer möglichst bedürfnisangepassten Ausrichtung der Gespräche - zu sichern. Für Gemeinden, die Erstgespräche einführen, ist daher eine Initialschulung vorgesehen. Zusätzlich können Gesprächsleitende auch von einem Coach begleitet werden.

2.2 Beratung

Einige Gemeinden bieten neben den Erstgesprächen offene Sprechstunden an. Diese stehen allen Bewohnenden der jeweiligen Gemeinde offen. Andernorts können sich die Einwohnerinnen und Einwohner für Nachfolgekontakte an die Informationsschalter der Einwohnerämter (z.B. Walenstadt) oder an die Fachdienste (z.B. Fachdienst Integration in

¹ Der [Jahresbericht](#) ist auf der Website des KIG abrufbar.



Rapperswil-Jona) wenden. Offene Sprechstunden werden hauptsächlich von Personen genutzt, die schon länger als ein Jahr in der Schweiz leben. Insgesamt profitierten im Jahr 2016 über 150 Personen von Kurzberatungen, die vom Kanton finanziert wurden. Beratungen im Rahmen der offenen Sprechstunden wurden kaum übersetzt, da sie meist unangemeldet in Anspruch genommen werden. Wenn allerdings eine Anmeldung zur Beratung vorliegt kann eine Übersetzung organisiert werden.

Im Austausch mit den RFI, die im Auftrag von Kanton und Gemeinden für die regionale Umsetzung und Koordination der Integrationsförderung zuständig sind, hat sich gezeigt, dass die Nachfrage nach Beratungen und offenen Sprechstunden noch nicht gedeckt ist. Im KIP II wird deshalb unter degressiver Beteiligung des Kantons eine Ausweitung des Angebots angestrebt. Um die Zugänglichkeit des Angebots zu erhöhen und optimal auf die Bedürfnisse der Zielgruppe abzustimmen, wird die Zusammenarbeit mit lokalen Migrantengruppen fortgeführt und der Aufbau von Netzwerken von Schlüsselpersonen angestrebt.

Weiterhin wesentliches Fundament der kantonalen Integrationspolitik sind die RFI, die u.a. für die regionale und kommunale Umsetzung und Koordination der kantonalen Integrationspolitik verantwortlich sind. Weil für eine erfolgreiche Integrationspolitik die Vernetzung von öffentlichen und privaten Integrationsakteuren zentral ist, existiert weiterhin in jeder Gemeinde eine Ansprechperson für Integration, die für die kommunale Vernetzung von Integrationsakteuren zuständig ist.

2.3 Schutz vor Diskriminierung

Der Kanton wirkt im Bereich des Diskriminierungsschutzes als Koordinationsstelle und wird die im KIP I getroffenen Massnahmen zur Verstärkung des Diskriminierungsschutzes weiterführen und wo notwendig optimieren. Im Besonderen soll die vom Kanton St.Gallen in Zusammenarbeit mit dem Kanton Appenzell Ausserrhoden mandatierte HEKS-Beratungsstelle gegen Rassismus und Diskriminierung weitergeführt werden. Im Eröffnungsjahr war eine steigende Anzahl an Diskriminierungsfällen zu verzeichnen, was ein erhöhtes Bewusstsein und eine grössere Sensibilität für das Thema impliziert, gleichzeitig aber auch deutlich macht, dass ein Bedürfnis nach Beratungen im Bereich Diskriminierungsschutz und Rassismus besteht. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass eine grosse Dunkelziffer besteht, weil sich Betroffene aus Angst oder Schamgefühlen oft nicht melden. Das niederschwellige Beratungsangebot soll im KIP II weitergeführt und noch bekannter gemacht werden. Die Beratungsqualität wird laufend überprüft und optimiert und das KIG steht in engem Austausch mit der HEKS Beratungsstelle.

In Ergänzung zur Beratungsstelle sind verschiedene Aktivitäten im Rahmen der Aktionswoche gegen Rassismus angedacht, die ab dem Jahr 2018 jährlich um den 21. März, dem internationalen Tag gegen Rassismus, stattfinden wird. Der Kanton unterstützt dabei jeweils verschiedene Projekte und koordiniert und kommuniziert die Angebote von Gemeinden und Privaten. Eine weitere Massnahme im Bereich Diskriminierungsschutz betrifft die Begleitung von Institutionen in ihrer interkulturellen Öffnung. Auch die öffentliche



Verwaltung soll für die Thematik sensibilisiert werden und die Themen Diskriminierungsschutz und interkulturelle Kompetenz Teil des Kursprogramms des kantonalen Personalamtes sein.

3 Bildung und Arbeit

3.1 Sprache und Bildung

Nachdem der Kanton und die Gemeinden bis Ende des Jahres 2016 ein gemeinsames Deutschfördersystem einschliesslich entsprechendem Finanzierungssystem betrieben haben, haben sich die Gemeinden, vertreten durch die VSGP dazu entschlossen, per 1. Januar 2017 aus dem gemeinsamen Fördersystem auszusteigen und stattdessen wohnortnahe Deutschlernangebote in Form von Quartierschulen anzubieten. In den Quartierschulen können zugezogene Personen, Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und Asylsuchende Deutsch lernen, womit das Angebot einen frühen Einstieg in die Sprachförderung ermöglicht. Das Angebot der Quartierschulen wird über die Gemeinden koordiniert und bekannt gemacht.

Fremdsprachige mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen sollen in Ergänzung zum Angebot der Quartierschulen die Möglichkeit haben, professionelle Deutschkurse zu besuchen, in denen ein auf dem Arbeitsmarkt anerkannter Sprachnachweis erworben werden kann. Aus diesem Grund unterstützt der Kanton fremdsprachige Personen mit niedrigem Einkommen weiterhin beim Besuch professioneller Deutschlernangebote. Aus Qualitätsgründen wurden in Zusammenarbeit mit den vom Kanton akkreditierten Deutschschulen im Sommer 2017 die Qualitätsrichtlinien und das Aufsichtskonzept überarbeitet. Die Qualitätsentwicklung wird vom KIG in den jährlichen Berichterstattungen der akkreditierten Deutschschulen sowie den allzweijährlich stattfindenden Visitationen verfolgt. Dadurch wird einerseits die hohe Qualität der Sprachangebote sichergestellt, andererseits erfolgt ein regelmässiger Austausch mit den Deutschschulen. Zur Förderung des Austausches und der Vernetzung findet zudem jährlich ein Workshop mit den Deutschschulen statt, an dem ausgewählte Themen diskutiert werden. Um eine gute Qualität im Deutschförderbereich sicherzustellen, wird zusätzlich ein kostengünstiges Weiterbildungsangebot für Kursleitende bereitgestellt, die an einer vom Kanton akkreditierten Deutschschule unterrichten.

Die Information über das vergünstigte kantonale Sprachkursangebot erfolgt einerseits über die Website des Kantons auf der alle relevanten Informationen aufgeschaltet und in diverse Sprachen übersetzt sind, andererseits machen die akkreditierten Deutschschulen die Kursteilnehmenden auf das Angebot aufmerksam und helfen ihnen bei den Formalitäten.

Zur frühzeitigen und intensiven Sprachförderung von Asylsuchenden (Status N) mit einer hohen Bleibewahrscheinlichkeit nimmt der Kanton St.Gallen zudem an dem vom Bund beschlossenen Pilotprojekt «Frühzeitige Sprachförderung» teil, dessen Finanzierung bis ins Jahr 2021 gesichert ist. Der «Förderkurs N» stellt eine Ergänzung zu bestehenden Integrationsförderklassen dar. Neben der Vermittlung von Deutschkompetenzen geht es im



«Förderkurs N» auch um die Vermittlung von mathematischem Wissen und Lernstrategien sowie die Erarbeitung allgemein bildender Themen. Der «Förderkurs N» wird an den Standorten der kantonalen Berufsfachschulen angeboten.

3.2 Frühe Kindheit

Der Förderbereich «Frühe Kindheit» ist in grossen Teilen in der im August 2015 implementierten kantonalen Strategie «Frühe Förderung» verankert, die unter interdepartementaler Federführung umgesetzt wird und bis ins Jahr 2020 sechs kantonale Handlungsfelder festlegt. Mit der Strategie «Frühe Förderung» will der Kanton mit den Gemeinden und den Fachleuten aus der Praxis in enger Abstimmung mit den Regelstrukturen dafür sorgen, dass alle kleinen Kinder und ihre Familien Zugang zu Angeboten der frühen Förderung haben. Die Strategie «Frühe Förderung» umfasst rund 30 verschiedene kantonale Massnahmen. Teil der Strategie ist auch die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der Mütter- und Väterberatung, den Spielgruppen und den Kindertagesstätten sowie die Unterstützung von Projekten mit aufsuchendem Charakter.

Es hat sich gezeigt, dass der Prozess der Formulierung und Umsetzung der kantonalen Strategie «Frühe Förderung» durch die Regelstruktur dem Thema Aufwind gegeben und die Strategie bei vielen Gemeinden das Bewusstsein für die Relevanz der Frühen Förderung, auch aus Integrationssicht, erhöht hat. Infolge der Einführung der kantonalen Strategie «Frühe Förderung» wurde im KIP II der Förderbereich «Frühe Kindheit» angepasst und weiter geschärft. Handlungsbedarf hat sich v.a. in den Bereichen der Sprachförderung von Kindern, der Elternarbeit und der Zielgruppenerreichung herauskristallisiert. Um die Sprach- und Integrationsförderung von Kindern mit Migrationshintergrund zu stärken, werden z.B. vergünstigte Weiterbildungen und ein Coaching für das Fachpersonal angeboten. Zusätzlich findet ein jährlicher Erfahrungsaustausch für Fachpersonen der Frühen Förderung statt. Die Elternarbeit wird ebenfalls durch unterschiedliche Massnahmen wie z.B. dem kostenlosen Elternratgeber «Sprich mit mir und hör mir zu» sowie einem speziellen Weiterbildungsmodul gefördert. Für Flüchtlinge (FL) und vorläufig aufgenommene Personen (VA) werden familienergänzende Betreuungsangebote und Spielgruppenbesuche im Sinn der Erhöhung der Chancengleichheit und zwecks Förderung der Berufstätigkeit refinanziert.

3.3 Arbeitsmarktfähigkeit

Eine Analyse aller an der Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit von FL/VA beteiligten Stellen (Kanton, Gemeinden, gemeinnützige Organisationen) hat ergeben, dass im Bereich der arbeitsmarktlichen Integration Handlungsbedarf besteht. Die Erwerbsbeteiligungsquote von FL/VA im Kanton St.Gallen entspricht dem schweizerischen Durchschnitt. Die Zahl der spät zugewanderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 16 bis 25 Jahren hat stark zugenommen. Das von Bund und Kanton vereinbarte bildungspolitische Ziel, dass 95 Prozent der 25-Jährigen in der Schweiz über einen Abschluss auf Sekundarstufe II verfügen, soll auch für jugendliche FL und VA angestrebt werden. Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsstellen unterstützen Jugendliche beim Übertritt von



der Volksschule in die Sekundarstufe II. FL/VA werden zusätzlich durch die Regionalen Potenzialabklärungs- und Arbeitsintegrationsstellen (REPAS) unterstützt.

Für jene FL/VA, deren Ziel die Erlangung einer Berufsbildung ist, werden zur nachhaltigen Förderung der Berufsintegration in enger Abstimmung und Kooperation mit dem Bildungsdepartement, dem Sicherheits- und Justizdepartement sowie den Gemeinden Brückenanbote bzw. ein Vorbereitungskurs (sog. Integrationsförderkurs) darauf angeboten. Zusätzlich soll gemeinsam mit der Berufs- und Laufbahnberatung die Förderung der Zielgruppe von Migrantinnen und Migranten mit ausländischen Bildungs- oder Berufsabschlüssen thematisiert und Massnahmen erarbeitet werden. Bei den zugezogenen Personen wird somit der Ansatz verfolgt, die Regelstrukturen entsprechend den Bedürfnissen und Anliegen der Zielgruppe hinsichtlich Integration in den Arbeitsmarkt zu stärken; einerseits durch Weiterbildungen, andererseits durch gezielte Vernetzungen mit Arbeitgebern. Individuelle Fördermassnahmen sind für zugezogene Personen, die unter das AuG fallen, nicht vorgesehen. Dies deshalb, weil das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) im Volkswirtschaftsdepartement mit seinen sechs Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) das Arbeitslosenversicherungsgesetz vollzieht. Für ausländische Stellensuchende steht eine grosse Auswahl an Kursen zur Verfügung, z.B. Standortbestimmungs- und Bewerbungskurse für fremdsprachige Personen, Deutschkurse mit Beschäftigung, Deutschkurse mit Arbeitsmarktbezug, Alphabetisierungskurse und OPK-Kurse (Orientierung, Kommunikation, Praktikum).

Auch für FL/VA, die bereits über eine Grundbildung oder eine (teilweise) abgeschlossene Berufsbildung verfügen und daher den direkten Einstieg in den Arbeitsmarkt anstreben, sind verschiedene Massnahmen zur Erhöhung ihrer Arbeitsmarktfähigkeit vorgesehen. Neben der Bereitstellung eines Angebots an qualifizierenden Massnahmen und Praktika soll im KIP II in Abstimmung mit Arbeitgeber- und Branchenverbänden ein kostengünstiges Angebot branchenspezifischer Sprachkurse zur Verfügung gestellt werden. Hierfür wird die Zusammenarbeit mit dem Volkswirtschaftsdepartement angestrebt. Um Personen mit Migrationshintergrund den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, wurde auf den 1. Januar 2018 zudem das Teillohnmodell eingeführt, dass die Qualifizierung «on the job» und damit den stufenweisen Eintritt in den Arbeitsmarkt ermöglicht.

Im KIP II wird auch eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit Arbeitgebern und Fachverbänden angestrebt, um einen gemeinsamen Austausch darüber zu führen, wie das durch die zugezogenen Migrantinnen und Migranten vorhandene Potential an Arbeitskräften noch besser gefördert und genutzt werden kann.

4 Verständigung und gesellschaftliche Integration

4.1 Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln

Im Jahr 2011 vereinbarten die vier Ostschweizer Kantone Graubünden, Thurgau, Appenzell Ausserrhoden und St.Gallen den Aufbau einer interkantonalen Vermittlungsstelle für interkulturelles Dolmetschen in der Ostschweiz. Diese Aufgabe wurde ab dem Jahr 2012



dem Verein ARGE Integration Ostschweiz übertragen, der zur Aufgabenerfüllung den Vermittlungsdienst verdi – Interkulturelles Dolmetschen in der Ostschweiz betreibt. Seit dem Jahr 2014 gehört der interkantonalen Kooperation auch der Kanton Glarus an und im Jahr 2015 ist auch der Kanton Appenzell Innerrhoden der Kooperation beigetreten.

Das Angebot des interkulturellen Dolmetschens ist in der Zwischenzeit bei den Städten, Gemeinden und übrigen Leistungsbeziehenden bekannt und hat sich etabliert, wobei dessen Nutzung unterschiedlich ausfällt. Die Zusammenarbeit mit den Kantonen und verdi wird auch im KIP II fortgeführt, da sich diese bewährt hat und das Angebot wichtig für einen chancengleichen Zugang zu Informationen ist. In Ergänzung zum Vermittlungsdienst unterstützen die Kantone auch die Bereitstellung und Finanzierung eines Weiterbildungsangebots für Dolmetschende zur Erlangung des Zertifikats «INTERPRET», um eine gute Qualität der Dolmetschdienstleistungen zu gewährleisten. Die Vermittlungsstelle ist ISO zertifiziert und erstattet den beteiligten Kantonen jährlich Bericht über wichtige Entwicklungen. Als Ergänzung zum professionellen Dolmetschangebot wird im KIP II der Aufbau von Netzwerken von Schlüsselpersonen unterstützt. In Abgrenzung zum interkulturellen Dolmetschen agieren Schlüsselpersonen nicht als Dolmetschende, sondern sollen vielmehr niederschwellige Informations- und Vermittlungsdienste übernehmen.

4.2 Zusammenleben

Die Anzahl der von Privaten und Gemeinden initiierten Integrationsprojekte hat im Verlauf der letzten Jahre zugenommen. Da solche Projekte wesentlich zur Förderung eines friedlichen Zusammenlebens der zugezogenen und einheimischen Bevölkerung beitragen, werden mit dem Integrationsförderkredit auch im KIP II Projekte unterstützt, die von privaten Akteuren oder Gemeinden initiiert werden. Dazu gehören auch Aktivitäten im Bereich des interreligiösen Dialogs einschliesslich der allzweijährlich stattfindenden Aktionswoche «ida» und der jährlich stattfindenden Aktionswoche gegen Rassismus.

Im Bereich des Zusammenlebens werden im KIP II nicht nur bewährte Massnahmen weitergeführt, sondern auch neue Schwerpunkte gesetzt. Dazu zählen die Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements, die gleichwertige Teilhabe von älteren Migrantinnen und Migranten am gesellschaftlichen Leben sowie die Bereitstellung von Informationen zu gesundheitsrelevanten Themen. Das spürbare Bedürfnis der Zivilgesellschaft, sich freiwillig für die Integration von Zugezogenen zu engagieren, soll aktiv gefördert und das damit verbundene Potential nachhaltig nutzbar gemacht werden.

Der spezifische Förderbedarf für ältere Migrantinnen und Migranten hat sich im interdepartementalen Austausch und auch im Kontakt mit privaten Hilfswerken herauskristallisiert. Besonders relevant ist die Sicherstellung des Zugangs zu altersspezifischen Informationen, deren verständliche Aufbereitung sowie die Kenntnis über entsprechende Ansprechstellen. Zur Erreichung dieser Ziele sind mit dem Gesundheitsdepartement und den RFI Informationsveranstaltungen und Massnahmen zur Stärkung der interkulturellen Kompetenzen von Beratungsstellen geplant.